

anspruchte Binnengewässerfläche gemäß Buchst. a sowie die Gelegschneisen.

Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von der Dauer der Beschränkung, maximal jedoch bis zum 18fachen Jahresbetrag.

2. Der jährliche finanzielle Ausgleich durch Wasserverunreinigung, Wasserentzug und andere Beschränkungen einschließlich Mitnutzung fischwirtschaftlich genutzter Binnengewässer ist aus dem Produktionsausfall nach staatlichen Preisen abzüglich Kosten nicht getätigter Aufwendungen zu ermitteln.

**Anordnung Nr. 59¹
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 15. März 1985**

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 17. April 1985 Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 40. Jahrestages des Sieges über den Hitlerfaschismus und der Befreiung des deutschen Volkes vom Faschismus.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite
Darstellung der Hauptfigur des Sowjetischen Ehrenmales in Berlin-Treptow, eines Rotarmisten mit Kind auf dem Arm. Seitlich davon der Text „40. Jahrestag des Sieges über den Hitlerfaschismus und der Befreiung des deutschen Volkes vom Faschismus“.
- b) Rückseite
Staatsemblem der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK • 1985 10 MARK“. Über dem Staatsemblem befindet sich der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.
- c) Rand
Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK * 10 MARK * 10 MARK * 10 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 12,0 g. Sie werden in einer Stückzahl von 750 000 ausgeprägt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 17. April 1985 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1985

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

K a m i n s k y

¹ Anordnung Nr. 58 vom 20. Dezember 1984 (GBl. I 1985 Nr. 2 S. 16)

**Anordnung
über die Auszeichnung
für wasserwirtschaftlich vorbildliche Arbeit
vom 19. März 1985**

§ 1

(1) In Anerkennung wasserwirtschaftlich vorbildlicher Arbeit können
— Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften,

- Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden,
— Truppenteile, Einrichtungen und Betriebe der bewaffneten Organe

mit einer Urkunde des Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ausgezeichnet werden.

(2) Die Urkunde des Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft gemäß Abs. 1 kann auch an Betriebsteile, Betriebsbereiche, Arbeits- und Forschungskollektive verliehen werden.

(3) Die Auszeichnung wird in das Ehrenbuch des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft eingetragen.

(4) Bei Leistungen und Ergebnissen der rationellen Wasserverwendung von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung kann die Auszeichnung mit einer materiellen Anerkennung bis zu 10 000 Mark verbunden werden.

(5) Die Einzelheiten regelt die Ordnung über die Auszeichnung für wasserwirtschaftlich vorbildliche Arbeit (Anlage).

§ 2

Unabhängig von der Auszeichnung gemäß § 1 können gute Initiativen zur rationellen Wasserverwendung und zur Verbesserung des Gewässerschutzes durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise innerhalb ihrer Verantwortungsbereiche anerkannt und ausgezeichnet werden.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 1. Dezember 1976 zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Wassernutzung und zur Auszeichnung wasserwirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betriebe (GBl. I 1977 Nr. 4 S. 22),

— Anordnung Nr. 2 vom 21. Januar 1980 zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Wassernutzung und zur Auszeichnung wasserwirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betriebe (GBl. I Nr. 8 S. 66).

Berlin, den 19. März 1985

**Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
Dr. Reichell**

Anlage
zu vorstehender Anordnung

**Ordnung
über die Auszeichnung
für wasserwirtschaftlich vorbildliche Arbeit**

I.

1. Die Urkunde des Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft für wasserwirtschaftlich vorbildliche Arbeit gemäß § 1 der Anordnung kann verliehen werden für

- a) beispielgebende Ergebnisse und Leistungen bei der Sicherung einer stabilen und qualitätsgerechten Trinkwasserversorgung und der ständigen Verbesserung der Abwasserbehandlung sowie der Wertstoffrückgewinnung aus dem Abwasser zur Gewährleistung der Mehrfachnutzung der Gewässer, bei der rationellen Wasserverwendung, insbesondere der Senkung des Brauchwassereinsatzes, der Wasserverluste und der Trinkwasserentnahme für Produktionszwecke in der Industrie und Landwirtschaft, für die keine Trinkwasserqualität erforderlich ist, bei der Erhöhung der Verfügbarkeit des Wasser dar gebotes und der Verbesserung des Schutzes der Wasserressourcen bei gleichzeitiger Verbesserung der volkswirtschaftlichen Effektivität und des Aufwand-Nutzens-Verhältnisses;
- b) die Erzielung und schnelle Überführung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in die Produktion, die zur rationellen Wasserverwendung und zu einem besseren Gewässerschutz beitragen, insbesondere wasserwirtschaftlich rationelle und effektive Technologien, Verfahren, Anlagen, Maschinen, Geräte;